Stadt Großalmerode

Satzung zur Anpassung des

SATZUNGSRECHTES DER STADT
an die Erfordernisse der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I, S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. S. 757) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode in der Sitzung vom 24. Februar 2010 folgende Artikelsatzung beschlossen:

Artikel 1 Friedhofssatzung

§ 7 Abs. 1 bis 3 der Friedhofssatzung vom 16.10.2006, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 10.11.2008 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

(1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten in Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und

b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.

(3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein."

Artikel 2 Entwässerungssatzung

§ 5 Abs. 1 der Entwässerungssatzung vom 06.07.2007erhälten folgenden Wortlaut:

„§ 5 Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch fachkundige Unternehmer ausgeführt werden."

Artikel 3 Abfallsatzung

Die Abfallsatzung der Stadt Großalmerode vom 12.11.1990, in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 05.12.1994 wird aufgehoben.

Artikel 4 Benutzungsordnung für den Kindergarten

Die Benutzungsordnung für den Kindergarten der Stadt Großalmerode vom 11.05.1976, in der Fassung der 6. Nachtrages vom 26.06.1989 wird aufgehoben.

Artikel 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Großalmerode, den 09. April 2010

Der Magistrat
der Stadt Großalmerode

Siegel

gez.
Herrmann
Erster Stadtrat